

Vertragserfüllungsbürgschaft

für sämtliche Ansprüche zur Vertragserfüllung einschließlich Überzahlung (Rückzahlung) sowie zur Sicherung der Ansprüche aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und dem Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

Die Firma

Name und Anschrift des Auftragnehmers

hat am mit

Name und Anschrift des Auftraggebers

einen Vertrag für das Bauvorhaben

BV Name, Ort

zur Ausführung der dort näher bezeichneten Bauleistungen abgeschlossen. Nach dem Vertrag hat der AN als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag einschließlich geänderter und zusätzlicher Leistungen nach § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B insbesondere für die vertragsgemäß Ausführung der Leistung und die Mängelansprüche bis zur Abnahme, für die Rückerstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen, für Schadensersatz- und Minderungsansprüche und für eine etwaige Vertragsstrafe dem AG eine Sicherheit in Höhe von% der Netto-Auftragssumme zu stellen.

Die Bürgschaft dient auch der Absicherung solcher Regressansprüche des AG gegen den AN, die dem AG aufgrund einer Inanspruchnahme des AG nach § 14 AEntG von Arbeitnehmern des AN oder dessen Nachunternehmern oder Verleihern oder sonstigen Dritten auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder von den zuständigen Stellen auf Zahlung von von dem AN oder dessen Nachunternehmern eigentlich geschuldeten Urlaubskassenbeiträgen oder nach § 28 e Abs. 3 a SGB IV oder nach § 28 e Abs. 3 e SGB IV für die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen oder nach § 150 Abs. 3 SGB VII entstehen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir

.....
Name und Anschrift des Bürgen

für den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zur Gesamthöhe von

..... **EUR**

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nicht vertragsgerecht erfüllt. Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage wird verzichtet (§§ 770 Abs. 1 und 771 BGB). Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, daß die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wir können nur auf Geld in Anspruch genommen werden. Unsere Verpflichtungen erlöschen mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde an uns. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung, spätestens jedoch nach 30 Jahren nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Bürgschaft sichert auch verjährte Mängelansprüche, wenn die zu Grunde liegenden Mängel in unverjährter Zeit gerügt worden sind. Eine Hinterlegung ist ausgeschlossen, ausgenommen in den Fällen der §§ 372 BGB, 853 ZPO. Ein Wechsel in der Person des Auftragnehmers, dessen Insolvenz oder eine Änderung seiner Rechtsform berühren diese Bürgschaft nicht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bürgen